



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 1. März 2019

Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den per E-Mail am 31. 1. 2019 eingegangenen Verordnungsentwurf und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung:

Regelungen zum Ersatz des Verdienstausfalls und zu den Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger mit empfehlendem Charakter sind bislang durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. 6. 2014 statuiert worden.

Die dort festgelegten Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen wurden dem Verordnungsentwurf zugrunde gelegt und daraufhin geprüft, ob sie auch im Jahr 2019 noch als angemessen anzusehen sind. Dabei wurde eine von der Neufassung des Runderlasses im Jahr 2014 abweichende Berechnungsmethode angewandt.

Bei der Anhebung der Höchstbeträge durch den Runderlass im Jahr 2014 wurde der Inflationsausgleich der vergangenen Jahre zugrunde gelegt und eine Anhebung von etwa 1 v. H. pro Jahr vorgenommen.

In den Jahren 2014 - 2017 ist der Verbraucherpreisindex nach Darstellung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt um insgesamt 3,8 v. H. gestiegen. Bei Fortführung dieser Berechnungsmethode müssten die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung entsprechend angehoben werden.

Demgegenüber kommt die dem Verordnungsentwurf zugrunde gelegte Berechnung auf der Basis einzelner ausgewählter Positionen aus dem Verbraucherpreisindex zu dem Ergebnis, dass der Sachaufwand für die ehrenamtlichen Mandatsträger in den Jahren 2014 - 2017 um 0,96 v. H. gestiegen ist, während für die ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsbürgermeister, die ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren kein erhöhter Sachaufwand ermittelt wurde.

In der Folge schlägt der Verordnungsentwurf vor, die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen lediglich für die ehrenamtlichen Mandatsträger gestaffelt nach den Größenklassen nur marginal um 1 bis 3 Euro pro Monat anzuheben, die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsbürgermeister und die ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer jedoch nicht anzuheben.

In der angestellten Betrachtung des Ordnungsgebers vollständig unberücksichtigt bleibt der zeitlich, aber vor allem inhaltlich stark gestiegene Aufwand der kommunalen Mandatsträger. Nicht nur aufgrund des EU-Rechts müssen sich auch die ehrenamtlich Tätigen in den Kommunalvertretungen mit immer komplexeren Sachverhalten auseinandersetzen.

Der Verzicht auf eine angemessene Anhebung der Höchstbeträge wäre im Vorfeld der am 26. Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahlen ein falsches Signal, das Zweifel an der Anerkennung und der Wertschätzung des für die kommunale Selbstverwaltung unverzichtbaren ehrenamtlichen Engagements in den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen sowie bei den Zweckverbänden aufkommen lassen würde.

Wir halten es vielmehr für sachgerecht, die Höchstbeträge im Rahmen des Inflationsausgleichs seit dem Jahr 2014 anzuheben und dabei möglichst auch den Verbraucherpreisindex des Jahres 2018 einzubeziehen.

Im Einzelnen:

- Zu § 5 (Bemessung der Aufwandsentschädigung)

Die nach Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Möglichkeit, die Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen für die Aufwandsentschädigungen um bis zu 20 v. H. überschreiten zu können, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand durch die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat, wird begrüßt.

Um den Vertretungen eine rechtssichere Anwendung der Vorschrift zu ermöglichen, sind Anhaltspunkte erforderlich, auf deren Grundlage festgestellt werden kann, ob die zeitliche Beanspruchung erheblich über das übliche Maß hinausgeht. Wir regen eine entsprechende Ergänzung der Begründung an. Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir zur Verfügung.

- Zu § 6 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen)

Wir bitten, Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages darf

- bei ausschließlicher Zahlung 310 Euro und
- bei Zahlung eines Sitzungsgeldes 240 Euro

nicht übersteigen.“

Begründung:

Für eine zweigeteilte Bemessung der Aufwandsentschädigung in den Landkreisen fehlt es angesichts gleicher Aufgaben an einer plausiblen Begründung. Aus diesem Grund wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Kommunalverfassungsgesetz 2014 darauf verzichtet, bei der Zahl der Beigeordneten zu differenzieren.

Auch für die Kreistage muss die Grenze von 150.000 Einwohnern entfallen.

- Zu § 7 (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister)

Die nach Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung, in Gemeinden mit weniger als 40 Einwohnern/Quadratkilometer die Aufwandsentschädigung nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größenklasse festzusetzen, wird dem Grunde nach begrüßt. Allerdings sollte überlegt werden, diese Option bereits zu eröffnen, wenn die Bevölkerungsdichte den Wert von 50 Einwohnern/Quadratkilometer unterschreitet. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden liegt landesweit bei 46,72 Einwohnern/Quadratkilometer. Während im **Verordnungsentwurf** eine Abrundung des Wertes auf 40 Einwohner/Quadratkilometer erfolgt ist, liegt es unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln nahe, den Wert auf 50 Einwohner/Quadratkilometer aufzurunden.

- Zu § 9 (Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr)

a) Wir schlagen vor, Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Sofern für die aufgeführten Funktionen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird, dürfen folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden: ...“

Begründung:

Die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung legt nahe, dass für die aufgeführten Funktionen von den Trägern des Brandschutzes regelmäßig Aufwandsentschädigungen zu zahlen sind. Die von uns vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht, dass die Entscheidung, ob für eine der genannten Funktionen eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, von den Trägern des Brandschutzes eigenverantwortlich zu treffen ist.

b) Wir schlagen vor, Abs. 1 Satz 2 Ziff. 11. wie folgt zu formulieren:

„Ortskinderfeuerwehrwart/Ortsjugendfeuerwehrwart 60 Euro ...“

Begründung:

§ 9 Abs. 6 BrSchG LSA regelt die Eingliederung von Jugend- aber auch von Kinderfeuerwehren in Freiwillige Feuerwehren. Die Aufzählung in Abs. 1 ist entsprechend

anzupassen. Damit wird klargestellt, dass auch Kinderfeuerwehrwarte zukünftig eine Aufwandsentschädigung erhalten können, deren Höhe der Aufwandsentschädigung eines Jugendfeuerwehrwartes entsprechen sollte.

c) Wir schlagen vor, Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Für die nachfolgend aufgeführten anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen gelten folgende Höchstsätze: ...“

Begründung:

Die von uns vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht, dass nicht nur für Fälle des Einsatzes und des angeordneten Bereitschaftsdienstes eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Das entspricht dem zuletzt durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 26. 4. 2018 - 9 A 110/17 MD - aufgezeigten kommunalen Ermessensspielraum. Danach sind insbesondere Aufwandsentschädigungen für Ausbilder möglich. Weitere Aufwandsentschädigungen, z. B. für den Einsatz unter schwerem Atemschutz, sind denkbar.

- Zu § 13 (Grundsatz für den Ersatz des Verdienstaussfalls)

Die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Begrenzung des Verdienstaussfalls sowohl bei erwerbstätigen Personen als auch bei Selbstständigen wird begrüßt.

Offen ist, nach welchen Kriterien die Vertretungen angemessene Höchstbeträge in der Entschädigungssatzung bestimmen sollen. Dem Verordnungsentwurf sind diesbezügliche Hinweise nicht zu entnehmen. Wir schlagen vor, Grundsätze für die Bemessung zumindest in die Begründung aufzunehmen.

- Zu § 15 (Übergangsvorschrift)

Die Regelung sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Hiervon unberührt bleibt die Weitergewährung der durch Satzung vorgesehenen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.“

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die durch kommunale Entschädigungssatzung geregelten Aufwandsentschädigungen, die nicht unter den Geltungsbereich der Kommunal-Entschädigungsverordnung fallen, auch über den 31. Dezember 2019 hinaus weiter gewährt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Sabine Fiebig
Referentin
Landkreistag Sachsen-Anhalt